



Bern, Juni 2011

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus

Ein Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen?

Beispiel einer gegen eine Minderheit gerichteten Debatte

Inhalt

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage und menschenrechtliche Grundlagen	4
2 Die Debatte über die muslimische Minderheit	5
3 Die Debatte um das Kopftuch in staatlichen Bildungsinstitutionen	6
4 Das Kopftuch und die Genderperspektive	7
5 Ein generelles Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen?	8

Zusammenfassung

- Der EKR geht es in diesem Papier darum, anhand der Debatte um ein Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen das politische und gesellschaftliche Klima zu analysieren, in welchem von den politischen Parteien stets neue Massnahmen, die gegen Muslime gerichtet sind, vorgebracht werden.
- Bereits im Herbst 2009 machten Muslime und Musliminnen die EKR darauf aufmerksam, dass nach dem Minarettverbot als nächstes Thema ein Kopftuchverbot an der Schule oder im öffentlichen Raum drohe.
- Muslimfeindlich an der Debatte, die ihren Niederschlag auch in Leserbriefen, Blogs und anderen Internetforen findet, sind die Pauschalisierungen gegenüber einer ganzen Religionsgemeinschaft, die Verunglimpfung des Islam an sich, der undifferenzierte Vorwurf der Frauenfeindlichkeit gegenüber allen Muslimen und nicht zuletzt die tatsächlichen Diskriminierungen, welche muslimische Männer und Frauen im Alltag erleben müssen.
- Eine an den Menschenrechten orientierte freiheitliche Diskussionskultur muss jedoch einen angemessenen Umgang mit den in der Bevölkerung bestehenden Ängsten finden, der sich im Respekt gegenüber Minderheiten und in ihrer Anerkennung als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger/Einwohnerinnen und Einwohner ausdrückt.
- Alle Massnahmen, Gesetze und Erlasse, die allein gegen den Islam als Religion und die Muslime als religiöse Minderheit gerichtet sind, verletzen nach Meinung der EKR das Diskriminierungsverbot, das Rechtsgleichheitsgebot und das allgemeine Recht auf Religionsfreiheit. Diese «Sonderrechte» sind verfassungswidrig.
- In der Argumentation um ein „Kopftuchverbot an der Schule“ können zwei gender-relevante Argumentationsstränge unterschieden werden: Die erste pointiert frauenemanzipatorische Position tritt für ein staatliches Verbot von religiösen Praktiken und Symbolen ein, die ausschliesslich Frauen betreffen. Die zweite Position – welche die EKR mehrheitlich einnimmt - bezweifelt, dass staatliche Verbote die Gleichstellung der Frauen in Religionsgemeinschaften nachhaltig fördern können. Zeichen religiöser Identität sollen nicht pauschal gegen das politische Anliegen der Gleichberechtigung ausgespielt werden.

- Die EKR ist gegen ein generelles Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen. Zwischen den einzelnen Menschenrechten, wie vorliegend der Religionsfreiheit, der Gleichberechtigung der Geschlechter und dem Diskriminierungsverbot, besteht für die EKR kein hierarchisches Verhältnis, das die Einschränkung der Religionsfreiheit rechtfertigen würde.
- Neben der Religionsfreiheit sind die Gleichberechtigung der Geschlechter und das Erziehungsrecht der Eltern, aber auch die Rechte des Kindes zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung um das Kopftuch tangiert also das komplexe Dreiecksverhältnis zwischen Kind – Elternhaus – Schule. Im Unterschied zum elterlichen Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung des Kindes soll mit Erreichung der religiösen Mündigkeit jeder junge Mensch sein religiöses Bekenntnis und die Art und Weise seiner religiösen Betätigung selbst und frei bestimmen können.
- Dies kann bedeuten, ein Kopftuch oder ein anderes religiöses Zeichen einer Glaubensgemeinschaft tragen zu dürfen oder dieses abzulegen – unter Umständen auch entgegen der Wünsche der Eltern. Garant für diese Religionsfreiheit oder Freiheit von der Religion sind der religionsneutrale Staat und die öffentliche Schule. Eine solche Offenheit der Schule gegenüber dem persönlichen Entscheid in Religionsfragen für alle Religionsgemeinschaften entfaltet nach Meinung der EKR eine grössere emanzipatorische und persönlichkeitsfördernde Wirkung als kategorische und einseitige Verbote, auch wenn diese noch so „gut“ und „erzieherisch“ gemeint sind.
- Zu diskutieren sind allenfalls Kleiderordnungen, welche für alle Schülerinnen und Schüler ungeachtet ihres Geschlechts und ihrer Religionszugehörigkeit Gültigkeit haben, um insgesamt äusserliche Gleichheit an der Volksschule herzustellen. Soll die Volksschule mit einer Einschränkung der persönlichen Religionsfreiheit aller Schülerinnen und Schüler auf neue Art eine integrative Wirkung entfalten, so muss dies Gegenstand einer grösseren Debatte sein, aber darf nicht unter dem Titel „Kopftuchverbot“ laufen.

1 Ausgangslage und menschenrechtliche Grundlagen

Bereits im Herbst 2009 machten Muslime und Musliminnen die EKR darauf aufmerksam, dass nach dem Minarettverbot als nächstes Thema, das gegen die Muslime gerichtet sei, ein allgemeines Kopftuchverbot an der Schule oder im öffentlichen Raum drohe. Dies wurde 2010 mit dem vom Kanton St. Gallen verfügten Kopftuchverbot an der öffentlichen Schule Realität. Zudem verlangten im Winter 2009/2010 mehrere parlamentarische Vorstösse ein Verbot der Vollverschleierung. In seiner Antwort erklärte der Bundesrat das Thema Vollverschleierung als marginales Problem und damit als nicht erheblich¹. Dies entspricht sicherlich einem Konsens. Ebenso besteht aber wohl in der Schweiz ein breites Einverständnis, dass eine Gesamtverhüllung des Gesichts im öffentlichen Raum unerwünscht sei. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf das Verbot des Kopftuchtragens an öffentlichen Schulen. Diese Debatte ist gesamtgesellschaftlich relevant.

Die Forderung nach einem Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen taucht in einem Moment auf, in dem von den politischen Parteien immer neue Massnahmen vorgebracht werden, die sich gegen die muslimische Bevölkerung richten. Hinter der Debatte um das Kopftuchverbot stehen aber weitere Fragen nach dem Zusammenleben der Religionen, dem Verhältnis von Schule und Elternhaus und der Rolle und Funktion der Schule in der multikulturellen Gesellschaft insgesamt. Muslime bilden heute nach Katholiken und Protestanten die grösste religiöse Gruppierung im Land. Das gesellschaftliche Ziel eines friedlichen Zusammenlebens kann deshalb nur im Dialog mit der muslimischen Bevölkerung, nicht aber mit diskriminierenden und gegen sie gerichteten Massnahmen erreicht werden.

Diese grundsätzlichen Überlegungen bilden die Ausgangslage für die vorliegende Stellungnahme der EKR.

Ausgangspunkte der Position der EKR zu Fragen des Umgangs und Zusammenlebens zwischen der christlichen Mehrheitsgesellschaft und religiösen Minderheiten sind:

1. die Grundrechte, hier besonders die **Glaubens- und Gewissensfreiheit** Art 15 BV, Art. 13 BV persönliche Freiheit, die für alle Bewohner/-innen des Landes Gültigkeit haben;
2. das verfassungsrechtliche **Diskriminierungsverbot** nach Art. 8 BV und dessen Durchsetzung, verbunden mit dem Rechtsgleichheits- und Gleichbehandlungsgebot;
3. das **Verbot rassistischer Handlungen** in der Öffentlichkeit gemäss Art. 261^{bis} StGB;
4. die **völkerrechtlichen Verpflichtungen** nach EMRK, den UNO Konventionen und der Rahmenkonvention zum Schutze nationaler Minderheiten, insbesondere die Verpflichtung des Staates, gemäss dem UNO-Übereinkommen gegen Rassismus, nicht rassistisch zu handeln;
5. die Respektierung der **Regeln des Rechtsstaates**, die für alle Bewohner/-innen des Landes gelten;
6. die **Integration**, welche gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraussetzt;
7. eine besondere Berücksichtigung des Schutzes der Familie, **der Frauenrechte und der Kinderrechte**;
8. **das öffentliche Interesse, die Verhältnismässigkeit und gesetzliche Grundlage**, die bei einer Einschränkung der Grundrechte gegeben sein müssen;
9. ein **liberales Staatsverständnis**, in welchem der Staat nur wo nötig mit Verboten eingreift und die persönliche Sphäre respektiert.

¹ Antwort des Bundesrats vom 24. 02. 2010 auf die Interpellation 09.4308 von NR Darbellay, Verschleierung und Integration. Siehe Dienstleistungen/Politische Agenda - Archiv auf der Website der EKR.

2 Die Debatte über die muslimische Minderheit

In den letzten Jahren wandelte sich die Ausländerfeindlichkeit oftmals zur Islamfeindlichkeit, die als eine spezifische Form von Feindlichkeit gegen „Anderem“ und „Fremdem“ gelten muss. Nach Einschätzung der EKR steht die öffentliche Diskussion in der Schweiz zu Minderheitenthemen stark unter dem Einfluss des Rechtspopulismus. Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft gehen heute davon aus, Minderheiten und Zugewanderte würden häufig das Schweizerische Recht verletzen und seien überproportional gewalttätig. Gleichzeitig würden sie usurpatorisch die Freiheitsrechte für sich beanspruchen. Die Mehrheitsgesellschaft müsse sich deshalb zunehmend vor der Minderheit schützen, um nicht in ihren ureigenen und erworbenen Rechten eingeschränkt zu werden. Einer solchen Sichtweise fehlt vollständig der – verfassungsrechtlich festgeschriebene – Gedanke gleicher Rechte, die Mehrheitsangehörige und Minderheiten/Zugewanderte gleichermaßen für sich beanspruchen können und die im Konfliktfall gegeneinander abgewogen und verhandelt werden müssen. Damit hat sich der Diskurs um interkulturelle Konflikte, wie ihn die Autoren Kälin und Wyttenbach 2005 schilderten², stark gewandelt und verschärft.

Die Debatten über ein Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen müssen unter diesen Vorbedingungen beurteilt werden. Die diskutierten Themen wie auch die Kadenz ihrer Lancierung sind nahezu voraussehbar, da sie zum Teil künstlich erzeugt und von den Medien sowie über politische Kampagnen aktiv gepflegt werden. An der Kopftuchfrage, ebenso wie Anfang 2010 an dem geforderten Verbot der Vollverschleierung, macht sich also ein ganzer Fragenkomplex fest.

In breiten Kreisen der Bevölkerung bestehen Vorbehalte gegenüber dem Islam. Einerseits spiegelt sich darin die zunehmend multikulturelle Prägung der Gesellschaft der letzten dreissig Jahre, die auch ein starkes Anwachsen der muslimischen Religionsgemeinschaft zur drittgrössten religiösen Gruppe im Lande brachte. Andererseits ist die Angst vor dem Islam diffus und komplex und hat mehr mit Vorkommnissen im Ausland und der Weltpolitik zu tun als mit den hier anwesenden muslimischen Glaubensangehörigen. Es stellt sich nun die Frage nach dem Umgang mit den Ängsten der Mehrheitsbevölkerung. Bedauerlicherweise steht die heute in der Schweiz gepflegte Art der öffentlichen Diskussion konstruktiven Lösungen im Weg und fördert sogar die Abwehrreflexe. Sie eröffnet daher keine Perspektiven für ein auf Dauer entspanntes Zusammenleben in einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft. Anstatt auf tragbare Modelle zurückzugreifen, welche die Schweiz zur Beilegung religiöser Differenzen entwickelte hatte, werden Feindbilder an die Wand gemalt und die vorhandenen Ängste regelrecht bewirtschaftet, um daraus politisches Kapital zu schlagen.

Muslimfeindlich an der Debatte, die ihren Niederschlag auch in Leserbriefen, Blogs und anderen Internetforen findet, sind die Pauschalisierungen gegenüber einer ganzen Religionsgemeinschaft. Der Islam an sich wird verunglimpft, allen muslimischen Männern wird der undifferenzierte Vorwurf gemacht, sie seien frauenfeindlich. Zudem erleben muslimische Männer und Frauen im Alltag konkrete Diskriminierungen³ - diese nehmen sogar zu. Die EKR hat viele Zeugnisse erhalten, die dies belegen. Sie reichen von der Verweigerung einer Wohnung bis zur Verweigerung der Anstellung. Darüber wird jedoch kaum öffentlich gesprochen. Im Gegensatz zu der ausführlichen medialen Präsentation vermeintlicher Angriffe der Minderheit auf die Mehrheitsgesellschaft, bleiben diese Diskriminierungen bis heute im Verborgenen.

Eine an den Menschenrechten orientierte, freiheitliche Diskussionskultur muss jedoch einen angemessenen Umgang mit den in der Bevölkerung bestehenden Ängsten finden, der auf dem Respekt gegenüber Minderheiten und ihrer Anerkennung als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger beruht.

² Walter KÄLIN/Judith WYTTENBACH, Schulischer Bildungsauftrag und Grund- und Menschenrechte von Angehörigen religiös-kultureller Minderheiten. In: AJP/PJA 3/2005, S. 315-323.

³ Siehe fög research papers, Zentrale Merkmale der öffentlichen Debatte über die Minarettinitiative, 7. Dezember 2009, http://www.foeg.uzh.ch/staging/userfiles/file/Deutsch/Debatte_Minarettinitiative.pdf.

3 Die Debatte um das Kopftuch in staatlichen Bildungsinstitutionen

Man kann durchaus über Neuregelungen der Bestimmung des säkularen Staates und seiner Organe sowie über das Verhältnis zwischen neu hinzukommenden Minderheitenreligionen und einer traditionell christlich geprägten Gesellschaft diskutieren. Der säkulare Staat muss dabei aber stets der Garant der Religionsfreiheit bleiben.

Zwar können nach der neusten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte EGMR vom März 2011 (Urteil Lautsi gegen Italien, Beschwerde-Nr. 30814/06) traditionelle religiöse Symbole wie das Kruzifix in öffentlichen Bildungseinrichtungen Platz finden, solange sie keine indoktrinierende Wirkung entfalten. Allerdings beantwortet das Urteil des EGMR die Frage, wie mit religiösen Symbolen in Bildungseinrichtungen umzugehen ist, nicht abschliessend. Und das Kreuz an den Wänden öffentlicher Schulen oder die religiöse Bekleidung von Lehrpersonen sind zu unterscheiden von den Rechten der Schülerinnen und Schüler, seien sie Kinder oder bereits junge Erwachsene. In der öffentlichen Debatte fallen diese Ebenen jedoch oft zusammen. Die Vermischung führt nicht nur zu Verwirrung, sondern provoziert ständig neue Vorurteile.

Muslime sind heute ein fester Bestandteil der schweizerischen Gesellschaft. In der öffentlichen Diskussion über den Platz von Religion in staatlichen Bildungsinstitutionen muss diese Einsicht über die dauerhafte Präsenz der muslimischen Minderheit Eingang finden. In einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft sind Minderheiten – seien dies die alteingesessenen Sprachgruppen, die christlichen und die jüdischen Glaubensangehörigen oder die Muslime, - als erkennbare, gleichberechtigte Partei in die Diskussion einzubeziehen. Lösungen müssen mit ihnen ausgehandelt werden. Gerade das hier zur Diskussion stehende Grundrecht auf Religionsfreiheit dient im besonderen Masse dem Schutz von Minderheiten. Erst nach der Annahme des Minarettverbots in der Volksabstimmung vom 29. November 2009 wurde der Dialog mit Muslimen auf verschiedenen Ebenen aufgenommen oder dort, wo er in Ansätzen bereits bestand, intensiviert. Gleichzeitig werden weiterhin politische und Verwaltungsentscheide gefällt, die unmittelbar gegen die muslimische Bevölkerung gerichtet sind. Solche Vorstösse und Entscheide sind fremden- und muslimfeindlich. Im Raum der öffentlichen Schule ist dies umso problematischer, weil ihr eine besondere Verantwortung für die Meinungsbildung und die Bekämpfung rassistischer Vorurteile zukommt.

Alle Massnahmen, Gesetze und Erlasse, die allein gegen den Islam als Religion und die Muslime als religiöse Minderheit gerichtet sind, verletzen nach Meinung der EKR die unter Punkt 1 genannten Rechte, insbesondere das Diskriminierungsverbot, das Rechtsgleichheitsgebot und das Recht auf allgemeine Religionsfreiheit. Gegen den Islam gerichtete «Sonderrechte» sind verfassungswidrig. Zudem begünstigen sie eine andauernde muslimfeindliche Stimmung in der Bevölkerung und schaden so dem Ziel eines friedlichen Zusammenlebens.

4 Das Kopftuch und die Genderperspektive

Die politische und gesellschaftliche Diskussion über ein Kopftuchverbot an Schulen zeigt die wichtige Rolle der Geschlechtszugehörigkeit. Bei der öffentlichen Diskussion über ein Kopftuchverbot steht der Symbolgehalt der Kopfbedeckung im Vordergrund. Das Kopftuch gilt nicht primär als Ausdruck einer religiösen Überzeugung oder Sitte, die die Trägerinnen zum Ausdruck bringt, sondern als Instrument der Unterdrückung der Frau.

Die Frage stellt sich, ob ein Kopftuchverbot, das die Frau sowohl als Muslimin wie auch als Frau diskriminiert, zur faktischen Emanzipation und Gleichstellung der Geschlechter beiträgt und somit als gerechtfertigt betrachtet werden kann.

Man kann hier zwei gender-relevante Argumentationsstränge unterscheiden:

1. Die erste pointiert frauenemanzipatorische Position tritt für ein staatliches Verbot von religiösen Praktiken und Symbolen ein, die ausschliesslich Frauen betreffen. Muslimische und nichtmuslimische Frauen nehmen diese Position ein und diese ist auch in der EKR vertreten. Der Staat soll mit Hilfe von Zwangsmassnahmen einen Teil der Bevölkerung zu einem emanzipatorischen Verhalten bewegen, das unter Umständen den betroffenen Frauen zugute kommen kann. Ein Kopftuchverbot in der Schule führt, so die Meinung, dazu, dass sich muslimische Mädchen frei und gleich wie die Mädchen anderer Religionszugehörigkeit verhalten können. Jedes Kopftuchtragen wird damit als Zeichen der Unterdrückung gewertet.

In einem Positionspapier, welches am 8. Dezember 2010 veröffentlicht wurde⁴, stellt die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF klar, dass «Praktiken, welche die Rechte von Frauen und Mädchen verletzen, [...] ohne Rücksicht auf einen religiösen oder kulturellen «Minderheitenschutz» zu verurteilen und zu bekämpfen [sind].» Nach Meinung der EKR wird diese Argumentation der realen unterschiedlichen Motivation für das Tragen des Kopftuches nicht gerecht. Es gibt durchaus muslimische Frauen, welche die Gleichberechtigung leben und ein Kopftuch tragen.

2. Die zweite Position, die von der EKR insgesamt vertreten wird, bezweifelt, dass staatliche Verbote die Gleichstellung der Frauen in Religionsgemeinschaften nachhaltig fördern können. Zeichen religiöser Identität sollen nicht pauschal gegen das politische Anliegen der Gleichberechtigung ausgespielt werden. Das Kopftuch kann für muslimische Frauen Ausdruck ihrer religiösen Identität und Teil ihrer religiösen Praxis sein. Die EKR betont, dass die Schule den pädagogischen Auftrag hat, die Gleichberechtigung aller Frauen zu fördern und zugleich die in allen Gesellschaften noch ungelösten Fragen bezüglich des Geschlechterverhältnisses zu thematisieren.

Ein Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen ist nach Meinung der EKR deshalb kein geeignetes Mittel für eine nachhaltige Veränderung der Stellung der muslimischen Frau in der Schweiz. Ein Wandel kann nur auf individueller Ebene stattfinden, unter der Voraussetzung, dass der Rechtsstaat die individuellen Rechte und Ansprüche jeder Frau in gleicher Weise schützt. Jeder Person ist es freigestellt, ob sie sich ab einem gewissen Zeitpunkt von religiösen/kulturellen Vorschriften der Herkunftsfamilie lösen möchte oder nicht. Der Staat kann und darf diesen Prozess nicht mit Verboten erzwingen. Bei stark traditionalistischen Gruppen unterschiedlicher religiöser Zugehörigkeit können gesetzliche Bestimmungen betreffend des Erscheinungsbildes von Frauen in der Öffentlichkeit Abwehrreaktionen

⁴ Positionspapier der EKF: Gleichstellung der Geschlechter und kulturelle/religiöse Praktiken (2010),

<http://www.ekf.admin.ch/dokumentation/00442/index.html?lang=de>.

Auch Frauenfragen 1/2 2010, Frauenrechte – Kultur – Religion, <http://www.ekf.admin.ch/dokumentation/00507/index.html?lang=de>

hervorrufen, die Frauen den Zugang zum öffentlichen Raum praktisch unmöglich machen⁵. Prozesse der Migration und Integration sind hochkomplex und benötigen traditionelle Rückzugsorte zur Vergewisserung und Stabilisierung der eigenen Identität. Durch den Anpassungsdruck von aussen werden solche Rückzugstendenzen und die Festschreibung der muslimischen Bevölkerung *als Muslime* ungünstig und kontraproduktiv verstärkt. Erst wenn Zugewanderte in der Aufnahmegesellschaft *angekommen* sind und sich sicher fühlen, kann ein Wertewandel stattfinden. Dieser muss aber nicht die unbedingte Anpassung an die Mehrheitsbevölkerung bedeuten, sondern kann auch die selbstbewusste Hervorhebung der eigenen Minderheiten-Identität sein.

Das individuelle Freiheitsrecht auf Religionsausübung und das Recht jeder Frau auf eine eigene Identität muss garantiert sein. Diese Rechte gelten ebenso für eine Frau, die das Kopftuch als Zeichen eines modernen, selbstbewussten Frauenbildes und als bewusstes Kennzeichen der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft trägt, wie für eine Frau, die das Kopftuch und andere Gebräuche der Herkunftsreligion ablegen möchte. Der Staat hat auch hier den Willen und die persönliche Entfaltung der Frau in grösstmöglicher Weise zu schützen. Dieses Prinzip staatlichen Handelns gilt für alle Religionsangehörigen und unabhängig vom Geschlecht.

Verbote, die sich spezifisch gegen die muslimische Bevölkerung richten, treffen alle Muslime und Musliminnen als religiöse Minderheit. Diese Verbote – dazu gehören das Minarettverbot und das Kopftuchverbot – stufen die Muslime pauschal als rückständig und die Männer als patriarchal ein. Ein Kopftuchverbot an der öffentlichen Schule enthält deshalb implizit muslimfeindliche und damit rassistische Züge und trifft so alle muslimischen Frauen (und Männer).

5 Ein generelles Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen? ⁶

Die EKR ist gegen ein generelles Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen.

Zwischen den einzelnen Menschenrechten, wie vorliegend der Religionsfreiheit, der Gleichberechtigung der Geschlechter und dem Diskriminierungsverbot, besteht für die EKR kein hierarchisches Verhältnis, das die Einschränkung der Religionsfreiheit rechtfertigen würde. Ein Kopftuchverbot ist im Hinblick auf das Recht auf Religionsfreiheit eine offenkundige Diskriminierung. Diese direkte Diskriminierung ist rechtswidrig. Ein Kopftuchverbot ist zudem nur auf das weibliche Geschlecht, Mädchen und Frauen, ausgerichtet. Ein solches Verbot wirkt somit in doppelter Weise diskriminierend. Individuelle Lösungen, welche die Rechte des Kindes und das Kindeswohl berücksichtigen, werden nicht angestrebt, sondern durch das Verbot verbaut.

Die Unterscheidung zwischen dem öffentlichen Amt im Dienste des säkularen Staates, das etwa eine Lehrerin dazu verpflichtet, auf religiöse Kennzeichen zu verzichten⁷, und der persönlichen Freiheit der Schülerinnen und Schüler, die Religion des Elternhauses auch in die Schule einzubringen, hält die EKR für sehr wichtig. Anstatt Verbote auszusprechen, soll die Schule den Respekt für die Vielfalt fördern. Schüler und Schülerinnen sind Privatpersonen, deren Privatsphäre und Religionsfreiheit

⁵ Ein anderes, hier nicht vertieftes Problemfeld sind die Kopftuch-Regelungen an den Arbeitsplätzen von Privatunternehmen, insbesondere an den Kassen von Supermärkten.

⁶ Am 5. August traf der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen den Entscheid, Kopftücher seien an den St. Galler Volksschulen zu verbieten. Die EKR sprach sich in einer Pressemitteilung am 25. August gegen ein Kopftuchverbot aus. Ähnliche Verbote waren anderorts seit Mitte 2009 von Politikern und Gemeindevertretern als auch in Leserbriefen an die Tageszeitungen gefordert worden. Der Entscheid aus St. Gallen erregte Aufsehen, weil damit neues Terrain beschritten wurde. Die Gemeinde Bad Ragaz verbot daraufhin einem Mädchen, in der Schule ein Kopftuch zu tragen. Gegen dieses Verbot rekurrierte die Schülerin. Die nächst höhere Instanz, die Regionale Schulaufsicht Sargans indes hiess am 22. September den Rekurs der Schülerin gut und taxierte den Entscheid des Schulrats von Ragaz als grundrechtswidrig.

⁷ BGE 123 I 296.

grösstmöglich zu respektieren ist. Eine Ausgrenzung über ein Kopftuchverbot für Schülerinnen behindert die vertiefte Integration, die nur auf der Grundlage der Anerkennung religiöser und kultureller Differenz möglich ist. Neben der Religionsfreiheit sind die Gleichberechtigung der Geschlechter, das Erziehungsrecht der Eltern, aber auch die Rechte des Kindes zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung um das Kopftuch tangiert also das komplexe Dreiecksverhältnis zwischen Kind – Elternhaus – Schule.

Die Schule hat grundsätzlich das religiöse Erziehungsrecht der Eltern über ihre Kinder bis zur religiösen Mündigkeit⁸ zu respektieren, solange nicht elementare Rechte des Kindes und das Kindeswohl verletzt oder der Schulbetrieb beeinträchtigt werden. Im Spannungsfeld der Rechte des Kindes, der Eltern und dem Bildungsauftrag der Schule sowie anderen Interessen und Aufgaben des Staates gebührt dem Kindeswohl der Vorrang. Die Rechte der betroffenen Schülerinnen müssen den Ausgangspunkt der Güterabwägung bilden und nicht die Rechts- oder Interessenpositionen der Eltern oder jene des Staates. Es ist unglaublich und gegen die muslimische Minderheit gerichtet, wenn die gleichen Eltern, die für sich selbst ein grosses Mitbestimmungsrecht in schulischen Belangen einfordern, das muslimische Mädchen über Verbote in einen tiefen und identitätsgefährdenden Konflikt mit seinem Elternhaus treiben wollen.

Bei der Klärung der rechtlichen und tatsächlichen Interessen des Kindes ist gemäss Art. 12 der Kinderrechtskonvention das betroffene Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, anzuhören.. Sprechen nicht besonders gewichtige Gründe dagegen, muss den Wünschen des Kindes gefolgt werden. Ein Zwiespalt und Loyalitätskonflikt des jüngeren Kindes zwischen den – durch die Schule repräsentierten – gesellschaftlichen Erwartungen und dem Elternhaus sollte möglichst vermieden werden. Im Unterschied zum elterlichen Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung des Kindes soll aber mit Erreichen der religiösen Mündigkeit jeder junge Mensch sein religiöses Bekenntnis selbst und frei bestimmen.

Dies kann bedeuten, dass ein junger Mensch, ob Mädchen oder Junge, ein Kopftuch oder ein anderes religiöses Zeichen einer Glaubensgemeinschaft tragen oder ablegen darf – unter Umständen auch entgegen der Wünsche der Eltern. Garant für diese Religionsfreiheit oder Freiheit von der Religion sind der religionsneutrale Staat und die öffentliche Schule. Eine solche Offenheit der Schule bezüglich der persönlichen Entscheide in Religionsfragen für alle Religionsgemeinschaften entfaltet nach Meinung der EKR eine grössere emanzipatorische und persönlichkeitsfördernde Wirkung als einseitige Verbote, auch wenn diese noch so „gut“ und „erzieherisch“ gemeint sind.

Zu diskutieren sind allenfalls Kleiderordnungen, welche für alle Schülerinnen und Schüler ungeachtet ihres Geschlechts und ihrer Religionszugehörigkeit Gültigkeit und zum Ziel haben, insgesamt mehr Gleichheit an der Volksschule herzustellen. Dienen solche Kleiderordnungen allerdings indirekt der Durchsetzung eines angestrebten Kopftuchverbots, müssen sie als indirekte Diskriminierung zurückgewiesen werden. Erwogen werden kann auch eine einheitliche Schuluniform, um durch ein äusserlich gleiches Erscheinungsbild einer Fixierung auf religiöse Minderheiten entgegenzuwirken. Die EKR spricht sich für die pragmatische Suche nach tragfähigen Kompromissen aus, die alle religiösen Symbole betreffen. Auf diese Weise wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften ernst genommen und der religiös-weltanschaulich neutrale Staat umgeht die den heute vorherrschenden politischen Druck, sich einseitig gegen eine bestimmte Religion zu richten.

Soll die Volksschule in der Schweiz mit einer Einschränkung der persönlichen Religionsfreiheit aller Schülerinnen und Schüler auf neue Art eine integrative Wirkung entfalten, so muss dies Gegenstand einer grösseren Debatte sein. Es geht um nichts weniger als um das Zusammenleben in der multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft unter dem Dach des säkularen Staates. Diese Auseinandersetzung sollte geführt werden – aber nicht unter dem Titel „Kopftuchverbot“.

⁸ Art. 303 Abs. 1 und 3 ZGB: „Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern. [...] Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.“